

GEWALT GEGEN POLIZEIBESCHÄFTIGTE

Hartnäckigkeit der GdP wird belohnt

Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte auch für Tarifbeschäftigte!!!

Gundram Lottmann

Nach vielen Vorstößen der GdP und Gesprächen mit politischen und polizeilichen Verantwortungsträgern wurde unsere Forderung endlich erfüllt: Die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte, § 80 a LBG, gilt ab sofort analog auch für Tarifbeschäftigte!!!

Hierzu Gundram Lottmann, stellvertretender Landesvorsitzender: „Ich begrüße ausdrücklich diese Entscheidung, da jederzeit z. B. Ermittlungsassistenten im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung Opfer eines tätlichen Angriffes werden können. Bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020 musste ein Anstieg der Straftaten, die sich gegen Polizistinnen und Polizisten richten, um mehr als drei Prozent eingeräumt werden. Damit wurde abermals ein neuer Höchststand erreicht. Deshalb ist die Übertragung der Vorschrift des § 80 a LBG auf Tarifbeschäftigte mehr als gerechtfertigt, weil auch diese solchen täglichen Feindseligkeiten und Angriffe ausgesetzt sind!“

Zur Vorgeschichte

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes am 11. Dezember 2018 wurde der § 80 a LBG „Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte“ neu aufgenommen.

Mit der Einführung dieser Regelung sprach unser Innenminister Thomas Strobl

von der „bundesweit polizeifreundlichsten Lösung“ und dass „unsere Polizistinnen und Polizisten oft genug den Kopf für uns hinhalten“.

Das Land springt für Polizeibeschäftigte ein, die im Dienst Opfer einer Gewalttat wurden.

Allerdings dauerte es bis zum 23. August 2019, bis schließlich die „Durchführungshinweise zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte nach § 80 a des Landesbeamtengesetzes“ vorlagen.

Was beinhaltet diese Regelung?

Gegenstand der Erfüllungsübernahme ist ausschließlich ein Schmerzensgeldanspruch. Dieser muss aus einem rechtswidrigen Angriff zum Nachteil eines Polizeibeschäftigten stammen, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Polizeibeschäftigter erleidet.

Ein tätlicher Angriff ist eine unmittelbar auf den Körper zielende, gewaltsame Einwirkung, die auf einen physischen Schaden gerichtet ist.

Das bedeutet nicht, dass es auch tatsächlich zu einem physischen Schaden kommen muss, sondern der Schädiger muss diesen lediglich zumindest billigend in Kauf genommen haben. Daher ist



Gundram Lottmann, stellv. Landesvorsitzender

auch denkbar, dass der Angriff ohne Deliktsvollendung im Versuchsstadium steckengeblieben ist.

Somit ist fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen, da es dann an der Zielgerichtetheit der Verletzungshandlung fehlt. Ein rein verbaler Angriff auf die Persönlichkeitsrechte des Polizeibeschäftigten (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) reicht ebenso wenig aus wie ein rein passives Verhalten des Dritten (z. B. Wegtragen eines Demonstranten).

Die Erfüllungsübernahme kann auf den Betrag beschränkt werden, der angesichts des erlittenen immateriellen Schadens angemessen ist.

Damit möchte man unangemessen hohe Schmerzensgeldforderungen verhindern, die einen Titel in einem Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung (z. B. Vollstreckungsbescheid, Urkundenverfahren, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil) erwirkt wurden.

Haushaltsrechtlich handelt es sich hierbei um Fürsorgemaßnahmen, für die bei den Einzelplänen des Landtags, des Rechnungshofs und der Ressorts im aktuellen



Haushalt jeweils im Kapitel Allgemeine Bewilligungen Titel 443 01 (Festtitel) Haushaltsmittel eingestellt sind.

Zusammenfassung

Voraussetzung ist ein tätlicher Angriff, wodurch ein Polizeibeschäftigter verletzt wurde.

Somit liegt eine Schmerzensgeldforderung nach einer vorsätzlichen Körperverletzung zu seinem Nachteil zugrunde.

Gemäß § 80 a LBG wurde die Zuständigkeit für solche Fälle im Rahmen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte auf die Polizeipräsidien übertragen.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Verwaltung, Recht und Datenschutz, zuständig.

Für den Polizeibeschäftigten hat dies den Vorteil, dass das Land Baden-Württemberg aus einem zentralen Titel die Schmerzensgeldforderung bezahlt, egal ob der Schuldner zahlungsfähig ist oder nicht und erst im zweiten Schritt das Geld beim Schuldner eintreibt.

Hierzu muss der Titel an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das örtliche Polizeipräsidium, abgetreten werden.

Aus der aus Ziffer 5 der Durchführungshinweise zum § 80 a LBG geht hervor, dass für das Verfahren dienstlicher Rechtsschutz gewährt wird:

Ziffer 5:

5. Rechtsschutz

Im Vorgriff auf eine künftige Ergänzung der Rechtsschutzvorschriften aus Fürsorgegesichtspunkten in Nummer 42 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) um eine Regelung zur Gewährung von Rechtsschutz zur Geltend-



Foto: Tanja Esser/Adobe Stock

machung eines Schmerzensgeldanspruchs nach § 80 a LBG wird Rechtsschutz entsprechend Nummer 42 BeamtVwV gewährt.

Das bedeutet, dass nach Bewilligung vom dienstlichen Rechtsschutz der Polizeibeschäftigte einen Rechtsanwalt seiner Wahl beauftragen kann, der den Schmerzensgeldanspruch durchsetzt.

Dabei ist zu beachten, dass eine Übernahme der Rechtsanwaltskosten nur in der durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgegebenen Vergütung erfolgt.

Fazit

Baden-Württemberg setzt sich bei der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen bundesweit an die Spitze, indem sowohl auf eine Mindestschadenshöhe als auch generell auf einen ersten Vollstreckungsversuch der Polizeibeschäftigten verzichtet wird.

Durch die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes für die Erwirkung des Titels kommt der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht umfassend nach. Mit der Erweiterung und analogen Anwendung dieser Regelung auf den Tarifbereich wurde eine wichtige Forderung der Gewerkschaft der Polizei umgesetzt.

Offene Forderungen der Gewerkschaft der Polizei

Auf die Angemessenheitsprüfung der Schmerzensgeldhöhe ist zu verzichten. Ein juristisch erwirkter Titel ist in voller Höhe zu übernehmen.

Verbale Angriffe auf die Persönlichkeitsrechte der Polizeibeschäftigten (Sexuelle Beleidigungen, Bedrohungen usw.) müssen in die Regelung des § 80 a LBG aufgenommen werden.

GdP – Wir für Euch !

DP – Deutsche Polizei
Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (07042) 879-0
Telefax (07042) 879-2 11
info@gdp-bw.de
www.gdp-bw.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Andreas Heck (V.i.S.d.P.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Mobil 0173 300544 3
redaktion@gdp-bw.de

Service GmbH BW
Telefon (07042) 879-299
Telefax (07042) 879-2 11
info@gdp-service.com

Kontaktdaten:

Marcel Lehmann
 Kinderliedermacher
 Tulpenstraße 15, 77749 Hohberg,
 Tel: (07808) 3336
 marcel.lehmann@t-online.de
 http://www.marcel-lehmann.de

DIE POLIZEI: FREUND, HELFER, HELD?

Respekt für den MENSCHEN in der Uniform. Ein Musikprojekt – nicht nur für Kinder

Täglich kann man über die Medien erfahren, wie der Respekt vor der Polizei immer mehr schwindet und Ignoranz und Aggressivität zunehmen. Um dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken, hat sich Kinderliedermacher Marcel Lehmann gemeinsam mit Initiator Bernd Köstlin (www.im-visier.eu) und renommierten Künstlern in einem Musikprojekt mit dem Thema auseinandergesetzt. Entstanden sind zwei eingängige Lieder, die im Tonstudio scb-music (Bretzfeld) unter Mitwirkung von Musikern des Landespolizeiorchesters Baden-Württemberg, eines Chors der Aurelius Sängerknaben Calw und Marcel Lehmann selbst aufgenommen worden sind. Der erfahrene Pädagoge und Musiker weiß um die Faszination, die für Kinder von der Polizei ausgeht, und war daher von der Idee Bernd Köstlins schnell begeistert. Das Interesse junger Menschen an der Polizeiarbeit, das Lehmann als Lehrer oft wahrgenommen hat, nahm er als Ausgangspunkt, um in seinen beiden Liedern einen respektvollen Blick auf den Menschen in der Uniform (Lied „Die Polizei“) und seinen tierischen Helfer (Lied „Der Polizeihund Alberich“) zu evozieren. Herausgekommen sind zwei so mitreißende wie facettenreiche Kompositionen, die gestrost auf den erhobenen Zeigefinger verzichten können.

Mit „Die Polizei“ wurde erstmals ein Werk des Liedermachers von einem auf Blasorchester spezialisierten Verlag veröffentlicht. Im Rahmen der Serie „Carpe Diem Music for Kids“ ist das von Fynn Müller arrangierte Lied im Musikverlag CARPE DIEM zum einen als Partitur für Blechbläserseptett und Percussion, zum anderen als Notensatz für Piano und Gesang erhältlich. Die Tonaufnahmen der beiden Lieder können unter <http://www.marcel-lehmann.de> abgerufen werden.

„Die Polizei, die Polizei, die schätzen alle hier, wenn du sie brauchst, ruf einfach an, im Polizeirevier ...“. Wenn der Kehrs von Marcel Lehmanns Lied „Die Polizei“ begeistert aus vielen Kinderkehlen erklingt, ist auch der Wunsch von Projektinitiator Bernd

Köstlin ein Stück weit erfüllt. Der engagierte Musiker des Landespolizeiorchesters hat, so formuliert er es auf seiner Website, das Ziel, „dass der gegenseitige Respekt wieder in den Vordergrund rückt, anstelle von Rechthaberei, Ignoranz und Aggressivität.“ ■



Mädchen in Obhut



Sterbefall – ein heikles Thema !!!

Gerade in der jetzigen Zeit ist der Tod immer wieder ein aktuelles Thema. Als Hinterbliebener steht man plötzlich vor einem schier unüberwindbaren Berg von Problemen und Herausforderungen. Die nachfolgenden Informationen in Form einer Checkliste sollen dazu dienen, zumindest aus finanzieller Sicht zu klären, was zu tun ist und welche Ansprüche Hinterbliebene im Sterbefall haben.



Foto: © GdP, Norbert Nolle

1. GdP Sterbegeldbeihilfe auf Antrag

GdP-Mitglieder/Partner haben Anspruch auf Sterbegeldbeihilfe in Höhe von bis zu 500 Euro. Der Partner/die Partnerin bis zu 350 Euro.

→ Antrag mit Sterbeurkunde an GdP-BW Tel. (07042) 879-0, bzw. info@gdp-bw.de

→ Voraussetzung: Das Sterbegeld* darf die Summe von 4900,- Euro nicht übersteigen

→ * Sterbegeld: Einmalige Auszahlung der zweifachen Summe der zuletzt gezahlten Bezüge bzw. des Ruhegehalts

→ siehe hierzu auch Merkblatt LBV 305h2

→ Anträge für Beihilfen sind mit Sterbeurkunde an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu senden

2. Beihilfe LBV Fellbach auf Antrag

(<https://lbv.landbw.de/kundenportal>)

Beihilferechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige (Witwe/Waise) erhalten auf Antrag eine

• einmalige pauschale Beihilfe: für Witwe/Waise bis zu 1.900 Euro

→ Voraussetzung: Das Sterbegeld* darf die Summe von 3.900 Euro nicht übersteigen.

→ Aber: Pauschale Beihilfe wird in voller Höhe an Erben bezahlt, wenn keine Witwe/Waise vorhanden ist.

• einmalige Beihilfe für Einzelaufwendungen: für Grab/Urne bis 820/180 Euro

3. Hinterbliebenenversorgung

Sterbegeld:

Hinterbliebene erhalten eine einmalige Auszahlung der zweifachen Summe der zuletzt gezahlten Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts des Verstorbenen.

Die Bezüge des Verstorbenen im Sterbemonat verbleiben bei den Hinterbliebenen.

Witwengeld:

Witwen erhalten grundsätzlich 55 % des aktuellen bzw. für den Todestag errechneten Ruhegehaltes.

Sie erhalten 60 % des Ruhegehaltes, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde

Kürzungen des Witwengeldes bei erheblichen Altersunterschieden (über 20 Jahre). Näheres hierzu siehe Merkblatt LBV 2192.

Witwenabfindung:

Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe einmalig den 24-fachen Betrag des Witwengeldes. Alle bisherigen Ansprüche erlöschen dadurch.

Waisengeld:

12 % (Halbwaise) bzw. 20 % (Vollwaise) des aktuellen bzw. am Todestag errechneten Ruhegehaltes erhalten minderjährige Kinder.

Volljährige Kinder erhalten auf Antrag Waisengeld, wenn sie in Berufsausbildung sind, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder bei Behinderung.

Unterhaltsbeitrag:

Wenn die Ehe erst im Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte, beträgt der Unterhaltsbeitrag 75 % des Witwengeldes.

Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung:

Die Summe der Versorgung darf die Höhe des zugrunde liegenden Ruhegehaltes nicht übersteigen.

Für Rückfragen Norbert Nolle



AUS DEN KREIS- UND BEZIRKSGRUPPEN

Schauvitрины auf dem Polizeirevier 2 Wolframstraße: Große Sammlung von gefährlichen Gegenständen



Seit 25 Jahren werden beim Polizeirevier 2 Wolframstraße sichergestellte oder gefährliche Gegenstände in mehreren Schauvitрины ausgestellt. Insgesamt handelt es sich um ca. 200 Exponate, die alle im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren stehen und von der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldbehörde zu Schulungszwecken freigegeben wurden.

Darunter finden sich etliche Messer, Hieb- und Stichwaffen, Schreckschuss- und Luftdruckwaffen und weitere Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die auf kuriose Art und Weise zu Waffen umgebaut worden sind. Weiter sind verschiedene Einbruchswerkzeuge, aber auch Btm-Utensilien ausgestellt. In einer weiteren Vitrine werden Gegenstände gezeigt, die im Zusammenhang mit den Einsätzen zu S21 stehen.

Das Landesmuseum spendete die Vitrinen dem Polizeirevier 2 Wolframstraße, nachdem sie dort ausrangiert worden waren. Im Gegenzug übernahm das Polizeire-



Vitrine mit sichergestellten Waffen

vier 2 die Objektpatenschaft für den „Antiken Glücksbringer Lagynophoros“ aus dem 1. Jh vor Chr., der im Landesmuseum ausgestellt ist. Er diente im übertragenen Sinn als Schutzpatron für die ins Feld ziehenden griechisch-römischen Legionen. In dieser Eigenschaft soll er auch die Beamtinnen und Beamten vor den Gefahren des Dienstes auf der Straße schützen.

Die Ausstellungsstücke können für Vorzeige- oder Schulungszwecke bei PHK Hollnberger (0711/8990-3242) ausgeliehen werden.

Vor allem sollen die gefährlichen Waffen den Kolleginnen und Kollegen des Streifenendienstes ein Signal sein, wachsam zu bleiben, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und nach Dienstende hoffentlich gesund nach Hause zurückzukommen. ■

INFORMATIONEN AUS DER FINANZABTEILUNG

Beitragswirksame Umsetzung TVÖD-Abschluss 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Bereich der kommunalen Arbeitgeber,

gemäß dem TVÖD-Abschluss von 2020 wird die nächste Anpassung der Mitgliedsbeiträge der Kommunalbeschäftigten zum 1. April 2021 um 1,4 % erfolgen. Wir geben dies hiermit zur Kenntnis.

Rolf Kircher, Landeskassierer



Große Beteiligung und durchweg positive Resonanz

Erste Personalrätegrundschulungen online durchgeführt

Kathrin Schramm

Gerade wer eine neue Aufgabe übernimmt, der hat meist viele Fragen; das gilt auch für neu gewählte Personalrätinnen und Personalräte. Doch auch erfahrene Personalratsmitglieder profitieren von einer regelmäßigen Auffrischung ihres Wissens. Mehrfach pro Jahr bieten wir deshalb normalerweise dreitägige Personalratsschulungen an, in denen Basiswissen vermittelt und Spezialwissen vertieft wird. Wertvolle Kontakte entstehen und funktionale Gremien wachsen zu einem starken Personalrat zusammen.

Da Präsenzveranstaltungen noch nicht wieder möglich sind, bieten wir diese Seminarinhalte übergangsweise in stark komprimierter Form im Rahmen eintägiger Online-Schulungen an. So können die wichtigsten Themen geschult und die dringendsten Fragen beantwortet werden.

Die ersten drei Schulungstermine im Februar wurden von insgesamt 71 Teilnehmenden sehr gut nachgefragt. Schulungsthemen und -inhalte wurden mit großem Interesse aufgenommen und rege diskutiert. Trotz der räumlichen Distanz konnten die Schulungsteilnehmer sich kennenlernen und sowohl untereinander als auch mit den Referenten interagieren.

Mehrteilige Basis- und Auffrischungsschulung

Im ersten Teil der Schulung informierte Heinz Remke über Allgemeines zum Perso-



Referent Heinz Remke

nalvertretungsrecht. Der Schwerpunkt lag dabei auf der gesetzlich vorgeschriebenen rechtzeitigen und umfassenden Informationspflicht gegenüber den Personalratsgremien.



Referent Hans-Jürgen Kirstein

Den zweiten Teil moderierte der Landesvorsitzende Hans-Jürgen Kirstein mit anschaulichen Praxisbeispielen zu den Themen vertrauensvolle Zusammenarbeit, Schweigepflicht und Aufgaben der Personalvertretungen.



Referent Gundram Lottmann

Durch die beiden großen Themenblöcke des Nachmittags führte Gundram Lottmann. Er vermittelte die Grundlagen der Rechtsstellung von Personalratsmitgliedern und sprach über die vielfältigen Aufgaben, die bei der Arbeit für die Gewerkschaft anfallen. Ein weiteres zentrales Thema waren Beteiligungsformen und -tatbestände.

Im Hintergrund garantierte der Landesgeschäftsführer Jörg W. Schmitt den reibungslosen technischen Ablauf und moderierte Wortmeldungen und Zwischenfragen.

In der anschließenden Feedback-Runde brachten die Teilnehmenden weitere Themen ein, die in späteren Schulungen aufgegriffen werden sollen. Die Rückmeldungen zum Online-Schulungsformat und zu den Inhalten fielen durchweg positiv aus.

Wir wünschen allen neuen und bewährten Personalratsmitgliedern viel Freude an ihrer Arbeit in den Gremien und allzeit guten Erfolg. ■

**SENIORENSEMINAR „VORBEREITUNG AUF DEN RUHESTAND“**

Trotz Corona:
Vorbereitung auf den Ruhestand
- Seminar der Seniorengruppe in Bad Herrenalb -

Die GdP plant ein weiteres Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“. Wenn es die Pandemie-Vorschriften erlauben soll es im Tagungszentrum in Bad Herrenalb mit einem entsprechenden Hygienekonzept stattfinden. In diesem Haus konnte bereits im Oktober 2020 mit Hygiene-Konzept das letzte Seminar ohne Probleme durchgeführt werden.

vom 7. bis 9. Juni 2021
in der Evangelischen Akademie Baden
Doblerstr. 51, 76332 Bad Herrenalb, Fon: 07083.928-0

Eingeladen sind wie immer jeweils alle Kolleginnen und Kollegen, die unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand stehen oder sich auch schon seit kurzem darin befinden. Die Seminarinhalte sind auch für Ehe- oder Lebenspartner interessant, die ebenfalls eingeladen sind. Für die Begleitung sind etwa 130 EURO Seminarkosten zu entrichten. Auf GdP-Mitglieder entfallen 50 EURO Zuzahlung; Reisekosten werden vom Landesbezirk nicht erstattet.

Meldeschluss 30. April 2021

Die Zahl der Seminarteilnehmer ist auf 25 begrenzt, weshalb nach der Reihenfolge der Anmeldungen verfahren wird.
Bei pandemiebedingter Absage werden die Angemeldeten benachrichtigt.

Anmeldungen bitte an die GdP-Geschäftsstelle (Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen-Hochdorf) schriftlich, mit Fax (07042/879-211), telefonisch (07042/879-0) oder per E-Mail (andrea.stotz@gdp-bw.de).
(hwf)

AUS DER REDAKTION
Redaktionsschluss

Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei – Landesjournal BW – sowie in der Digit@l veröffentlicht werden sollen, an die

se E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr uns auch unter der Mobilnummer (0173) 3005443.

Der Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe 2021 des Landesjournals Baden-Württemberg ist am Montag, dem 5. April 2021, für die Juni-Ausgabe 2021 ist er am Montag, dem 3. Mai 2021.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Texten ohne Fotos, diese bitte separat zusenden.

Andreas Heck, stellv. Landesvorsitzender Landesredakteur



AUS DEN KREIS- UND BEZIRKSGRUPPEN

Martin Zerrinius – ein Sympathieträger der Polizei nun im Ruhestand

Martin Zerrinius begann seine polizeiliche Laufbahn im Jahre 1980 und wurde nach der Ausbildung zur Polizeidirektion Ludwigsburg und dort zum Polizeirevier Kornwestheim versetzt. Nach vielen Jahren kam er im Dezember 2017 wieder zurück nach Ludwigsburg; diesmal als Leiter der Direktion Schutzpolizei. So schloss sich also der berufliche Kreis. Im Dezember 2020 ging Martin Zerrinius bei bester Gesundheit in den Ruhestand. Nach über 40 Jahren im Dienste der Polizei des Landes und seiner Menschen.

Martin Zerrinius war nicht nur Polizist in allen möglichen Hierarchien; er war auch Mensch. Er war keine klassische Führungs-

kraft, wie wir sie bis dahin kannten. Er ist immer menschlich geblieben, nahbar und sympathisch. Er hatte eine sehr angenehme Art an sich. Seine Tür stand immer offen und in den meisten Fällen konnte er helfen, wenn Hilfe nötig war. Martin Zerrinius war und ist Netzwerker in jeglicher Hinsicht. Es gelang ihm nicht nur einmal, Türen zu öffnen, die zuvor fest verschlossen waren.

Unvergessen bleibt seine Vorstellung beim Polizeipräsidium Ludwigsburg, als er im Rahmen einer Dienstversammlung das Wort ergriff und erklärte, man könne ihn jederzeit ansprechen und mit allen Themen zu ihm kommen. Er sei leidgeprüft, als langjähriger SPDler und schwuler Mann mit Wohn-



Martin Zerrinius und Karen Seiter

Foto: Viktoria Kreis

sitz auf dem Lande. Die GdP Ludwigsburg sagt Danke für die gemeinsame Zeit und für die konstruktiv kritische Unterstützung.

Persönlich möchte ich sagen: Danke Martin. Du warst für unser Präsidium eine Bereicherung. Schön, dass du bei uns warst! Ich freue mich schon auf unser nächstes Treffen! Genieße deinen Ruhestand und bleib gesund! **Karen Seiter**

WERBUNG PSW REISEN

FRÜHBUCHER SPAREN JETZT! 5%

SCHWABENLAND & PSW REISEN

Partner der Gewerkschaft der Polizei in Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz

Stuttgart-Fellbach
Eberhardstr. 30
70736 Fellbach
Tel.: 0711 / 5788186
Fax: 0711 / 579912
info@pswreisen.de
www.pswreisen.de

Eberdingen-Hochdorf
Frau Burger
Tel.: 07042 / 8728312
Fax: 07042 / 8728313
karinburger@pswreisen.de
www.pswreisen.de

Saarbrücken
Frau Weaver
Tel.: 0681 / 93312057
Fax: 0681 / 93312059
sweaver@pswreisen.de
www.pswreisen.de

Mainz
Frau Grün
Tel.: 06703 / 305502
Fax: 0711 / 579912
agruen@pswreisen.de
www.pswreisen.de

Zentrale
Terminal 3, Reisemarkt
70629 Stuttgart Flughafen
Tel.: 0711 / 9484848
Fax: 0711 / 9976762
info@schwabenlandreisen.de
www.schwabenlandreisen.de

Beratung & Reservierung: **0711 / 9484848**